Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/1/18 6Ob22/62

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.01.1962

Norm

ABGB §1364
BGB §242

Rechtssatz

Es widerstreitet Treu und Glauben im geschäftlichen Verkehr, wenn der Gläubiger, nachdem er selbst die Undurchsetzbarkeit seiner Forderung gegen den Hauptschuldner herbeigeführt hat (hier durch Verzicht auf Beteiligung im Konkursverfahren), nunmehr die Zahlung vom Bürgen verlangt. Durch Verzicht auf Beteiligung im Konkurse verringert sich die Bürgschaftsforderung um die auf die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner entfallende Konkursdividende.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 22/62
  Entscheidungstext OGH 18.01.1962 6 Ob 22/62

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0032302

Dokumentnummer

JJR_19620118_OGH0002_0060OB00022_6200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at